

Amtliche Bekanntmachungen

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 5. November 2025

Nr. 66

I n h a l t

Seite

Studien- und Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Universität Jena), der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) und des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Studiengang Photon Science and Technology mit dem Abschluss Master of Science	552
--	------------

Studien- und Prüfungsordnung der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Universität Jena), der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) und des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Studiengang Photon Science and Technology mit dem Abschluss Master of Science

Vom 5. November 2025

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Photon Science and Technology mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Universität Jena hat die Ordnung am 9. April 2025 mit Wirkung für und gegen die Physikalisch-Astronomische Fakultät der Universität Jena, der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU und das KIT beschlossen. Der Senat der Universität Jena hat der Ordnung am 8. Juli 2025 mit Wirkung für und gegen die Physikalisch-Astronomische Fakultät der Universität Jena, die Naturwissenschaftliche Fakultät der FAU sowie das KIT zugestimmt. Der Präsident der Universität Jena hat die Ordnung am 10. Juli 2025 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienplan und Modulkatalog
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten- und Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Nachteilsausgleich
- § 11 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 12 Modulprüfungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 14 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 15 Bewertung der Modulprüfungen
- § 16 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 17 Zulassung zur Masterarbeit
- § 18 Bearbeitung der Masterarbeit
- § 19 Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 22 Abschlussdokumente
- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Belastende Verwaltungsakte, Rechtsbehelfsverfahren
- § 26 Gleichstellungsklausel
- § 27 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den gemeinsamen Masterstudiengang Photon Science and Technology der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Universität Jena, der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU und des KIT (nachfolgend „die beteiligten Hochschulen“ genannt) auf der Grundlage des zwischen den beteiligten Hochschulen geschlossenen Kooperationsvertrags vom 29. August 2024. ²Hiernach haben diese vereinbart, dass für alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Masterstudiengangs Photon Science and Technology die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung Anwendung finden und diese von der Universität Jena mit Wirkung für und gegen die FAU und das KIT erlassen wird. ³Der Masterstudiengang ist eingebettet in die Max Planck School of Photonics, ein überregionales Exzellenznetzwerk mehrerer universitärer und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen. ⁴Die Universität Jena, die FAU und das KIT bieten den Masterstudiengang gemeinsam an. ⁵Den Studierenden soll die Möglichkeit eröffnet werden, auf die gebündelte Expertise der drei Standorte im Rahmen ihres Studiums zurückzugreifen.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Masterstudiums Photon Science and Technology ist es, die Studierenden auf eine forschungsorientierte und wissenschaftliche Berufstätigkeit auf den Gebieten der Optik und der optischen Technologien vorzubereiten bzw. mit der fachwissenschaftlichen Ausbildung die Basis für eine weiterführende akademische Ausbildung zu legen, insbesondere den Übergang in die Research Phase der Max Planck School of Photonics.
- (2) Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in experimenteller und theoretischer Optik sowie eine Spezialausbildung in mehreren Teilgebieten der Optik.
- (3) ¹Nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen die Studierenden über die fachlichen Kompetenzen und überfachlichen Schlüsselqualifikationen (u. a. soziale Kompetenz, Teamfähigkeit), die für ein forschungsorientiertes und wissenschaftsgestütztes Berufsfeld erforderlich sind. ²Sie sind befähigt, fachspezifische Forschungskonzepte auszuarbeiten und umzusetzen. ³Dabei zeigen sie, dass sie fähig sind, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen, interdisziplinär zu denken und verantwortlich zu handeln sowie komplexe optische Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend zu analysieren und Lösungen zu erarbeiten.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleihen die beteiligten Hochschulen gemeinsam den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“).

§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Studienjahre. ²Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle Module in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können und auch die Masterarbeit in der Regelstudienzeit an-

gefertigt werden kann.

- (4) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 2 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist. ²Genauerer regelt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils geltenden Fassung, an dem die Studierenden hauptimmatrikuliert sind. ³Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet. ⁴Während der Beurlaubung können abweichend zu der Regelung in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT Prüfungsleistungen nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ²Die einzelnen Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen gebildet. ³Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit und wird mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert. Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben. ⁴Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen durch eine eigenständig erbrachte Prüfungsleistung voraus.
- (2) ¹Der Studienverlauf gliedert sich in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sowie die Masterarbeit („Master’s Thesis“; 30 LP), mit der das Studium abgeschlossen wird. ²Die Module „Introduction to Photon Science (10 LP)“, „IT and Research Methodology“ (5 LP), Practical Training (5 LP), Specialization“ (20 LP) und Research Training“ (20 LP) sind für alle Studierenden obligatorisch. ³Zur Ergänzung des individuellen Vorwissens sind im Wahlpflichtbereich „Adjustment“ 10 LP zu erwerben. ⁴20 LP sind im Wahlpflichtbereich „Fundamental Electives“ zu erbringen, wobei frei aus dem aktuell zugeordneten Angebot an Modulen gewählt werden kann. ⁵Für Einzelheiten wird auf den Musterstudienverlaufsplan und den Modulkatalog verwiesen.
- (3) Die Module werden in englischer Sprache angeboten.

§ 6

Studienplan und Modulkatalog

- (1) Der Veranschaulichung des regulären/empfohlenen Studienverlaufs dient ein Musterstudienverlaufsplan.
- (2) Die Beschreibung der einzelnen Module ist dem Modulkatalog zu entnehmen.
- (3) ¹Der Musterstudienverlaufsplan und der Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Semesterbeginn zumindest elektronisch bekannt zu geben. ²Der Musterstudienverlaufsplan wird als Anlage 1 Gegenstand dieser Ordnung.
- (4) ¹Soweit es die Kapazitäten zulassen, können aus dem Modulangebot des Studiengangs, aber auch aus Angeboten anderer Studiengänge der beteiligten Hochschulen weitere Module im Umfang von maximal 30 ECTS absolviert werden (Zusatzmodule). ²Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. ³Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Anmeldung zum Modul im Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Universität Jena (das „Prüfungsamt“) anzuzeigen.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. ³Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten. ⁴Die Beweislast dafür, dass der Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig sind und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet.
- (3) Bei der Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, die in einem anderen Studiengang an einer der drei Hochschulen oder nicht an den beteiligten Hochschulen erbracht wurden, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen oder umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Liegen keine vergleichbaren Noten vor und ist auch eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Auf dem Zeugnis werden die Prüfungsleistungen als „anerkannt“ ausgewiesen und es ist kenntlich zu machen, in welcher Einrichtung die Leistungen erbracht worden sind.
- (5) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist der antragstellenden Person zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Universität Jena, der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU, Department Physik, und der KIT- Fakultät für Physik ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören als ständige Mitglieder fünf Mitglieder an. ³Hiervon werden drei Personen der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professoren und Juniorprofessoren) gestellt, wobei jede der drei beteiligten Hochschulen jeweils ein Mitglied stellt. ⁴Dem Prüfungsausschuss gehört weiterhin eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, welche von den beteiligten Hochschulen im rotierenden Wechsel gestellt wird. ⁵Des Weiteren gehört dem Prüfungsausschuss eine Person aus der Gruppe der studentischen Mitglieder an, welche in den Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) ¹Die vorsitzende Person und deren Stellvertretung, welche beide der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen, und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses, sowie deren Vertretung, werden von der Fakultät, welcher sie angehören, bestellt, wobei das Amt der vorsitzenden Person und deren Stellvertretung im Wechsel von Mitgliedern der beteiligten Hochschulen ausgeübt wird. ²Die Bestellung erfolgt für jeweils eine Amtszeit. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsaus-

schusses aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und akademischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt i. d. R. drei Jahre, die der studentischen Mitglieder i. d. R. ein Jahr. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ernannt. ⁵Das Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Universität Jena führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und ist zuständig im Sinne dieser Ordnung.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertretung anwesend ist und die Stimmenmehrheit der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren) gegeben ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Das studentische Mitglied wirkt in allen Angelegenheiten nur beratend mit.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und fällt die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten. ²Dazu gehört die Bestellung der Modulverantwortlichen, anderen Prüfenden und Beisitzenden. ³Er ist insbesondere zuständig für Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere auch über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Prüfungsleistungen. ⁵Er berichtet den Fakultätsräten der drei beteiligten Universitäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ⁶Er ist zuständig für Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und zu Modulbeschreibungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben der vorsitzenden Person übertragen. ²Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; sie hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 sind zur Abnahme von Prüfungen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen berechtigt sowie habilitierte Mitglieder und akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einer der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten angehören und die nach den für ihre Hochschule geltenden landesgesetzlichen Regelungen zur Abnahme von Prüfungen befugt sind. ²Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzt und über das Prüfungsrecht an einer der beteiligten Universitäten verfügt. ³Für die Bewertung von Masterarbeiten gemäß §19 Abs. 1 Satz 4 können auch in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden, wenn sie selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Die im Modul Lehrenden sind ohne besondere Bestellung Prüfende in den Modulprüfungen. ²Soweit erforderlich, werden weitere Prüfende vom Prüfungsausschuss bestellt. ³Sachkundige Beisitzende werden von dem zuständigen Prüfenden bestimmt.

- (3) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie wegen lang andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung, die nicht das abzuprüfende Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage sind, Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihnen auf schriftlichen Antrag und unter Beibringung geeigneter Nachweise an den Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt.
- (2) ¹Der Antrag auf Nachteilsausgleich in Prüfungsverfahren ist grundsätzlich 8 Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zu den einzelnen Ausgleichsmaßnahmen. ³Wird Studierenden ein Nachteilsausgleich für mehr als ein Semester gewährt, so sind sie verpflichtet, jede Änderung der relevanten Beeinträchtigung nach Abs. 1 dem Prüfungsamt mitzuteilen.
- (3) Den Absätzen (1) und (2) entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Schwangeren im späten Stadium der Schwangerschaft oder bei ärztlicher Indikation zu eröffnen.

§ 11 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in:
1. Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie
 2. die Masterarbeit.

§ 12 Modulprüfungen

- (1) ¹Die Modulprüfungen können als schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung, eine Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder in Form von sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt werden. ²Prüfungsleistungen in Form einer Klausur sind stets unter Aufsicht zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsleistungen, die unter Aufsicht erbracht werden, können auch unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Prüfungen in elektronischer Form) erbracht werden. ²Findet dieselbe Prüfung an mehreren Standorten der beteiligten Hochschulen statt, ist die zeitliche Parallelität zu gewährleisten. ³Die beteiligten Hochschulen tragen dafür Sorge, dass die eingesetzten elektronischen Medien sowie elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologien den datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO entsprechen. ⁴Für Prüfungen in elektronischer Form sollen die von den Rechenzentren der beteiligten Hochschulen vorgehaltenen elektronischen Medien verwendet werden.
- (3) Die jeweilige Form der Modulprüfung einschließlich Umfang und Dauer ergibt sich aus dem Musterstudienverlaufsplan in Verbindung mit der Ankündigung des Moduls spätestens zu Vorlesungsbeginn.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden von einer prüfenden Person in Gegenwart einer fachkundigen beisitzenden Person als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. ²Wird die

Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfenden.

- (5) ¹Bei schriftlichen Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Leistung selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde (Eigenständigkeitserklärung). ²Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. ³Die eigenhändig unterschriebene Eigenständigkeitserklärung ist mit Abgabe der schriftlichen Arbeit einzureichen.
- (6) ¹Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden von zwei Prüfenden bewertet. ²Die Note der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. ³Mindestens einer der Prüfenden soll der Statusgruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (7) Prüfungen werden in englischer Sprache abgelegt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (8) ¹Die Zulassung zu Modulprüfungen kann das erfolgreiche Bestehen von Prüfungsvorleistungen voraussetzen. ²Näheres hierzu ist in den Modulbeschreibungen geregelt. ³Regelungen für Prüfungsleistungen gemäß dieser Ordnung gelten nicht für Prüfungsvorleistungen.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb des im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der Universität Jena bekanntgemachten Zeitraums, in der Regel innerhalb von 10 Wochen ab Vorlesungsbeginn an der Universität Jena zu erfolgen. ²Bis zu diesem Zeitpunkt können Studierende, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angabe von Gründen ihre Anmeldung zurückziehen. ³Danach gilt die Anmeldung bis zur Beendigung des Prüfungsverhältnisses als verbindlich und eine Prüfungsabmeldung ist nicht mehr möglich. ⁴Bei Vorliegen und Nachweis eines triftigen Grundes können Studierende jedoch von der Prüfung zurücktreten.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
 1. an den beteiligten Universitäten für den gemeinsamen Masterstudiengang immatrikuliert ist,
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
 3. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung kann an bestimmte Voraussetzungen gebunden sein. ²Die Voraussetzungen sind im Musterstudienverlaufsplan definiert.
- (4) Erfüllen Studierende die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 und Abs. 3 nicht, so ist die Zulassung zu versagen. Studierende sind im Falle einer Nichtzulassung hierüber spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin durch einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Anmeldung und Prüfung ist gering.

§ 14

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) ¹Die im Studiengang abzulegenden Modulprüfungen sind innerhalb der Regelstudienzeit

abzulegen. ²Die Masterarbeit ist in der Regel bis zum Ende des fünften Fachsemesters abzulegen. ³Alle Prüfungen, inklusive der Masterarbeit, die bis zum Ende des siebenten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als endgültig nicht bestanden, außer die Studierenden haben das Fristversäumnis nicht zu vertreten. ⁴Ein Antrag auf Fristverlängerung ist von den Studierenden unter Angabe und Glaubhaftmachung triftiger Gründe beim Prüfungsausschuss zu stellen.

- (2) ¹Für die Einhaltung der Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich. ²Sie haben dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (3) ¹Die Mitteilung der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen, im Falle der Masterarbeit innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. ²In der Regel ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.

§ 15 Bewertung der Modulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen werden benotet oder mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.
- (2) ¹Noten für Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden vergeben. ²Für die Benotung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:
 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
 5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss einer Modulprüfung erfordert die Bewertung mit mindestens der Note 4,0. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilleistungen. ³Beziehen sich die Teilleistungen auf verschiedene Kompetenzbereiche, muss jede Teilleistung bestanden sein. ⁴Die Regelung in Satz 3 ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. ⁵Abweichend von Satz 2 kann in der Modulbeschreibung eine Gewichtung der Teilleistungen festgelegt werden.
- (5) Die Modulnoten lauten:
 Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut,
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend,
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

§ 16 Wiederholung einer Prüfungsleistung

- (1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden (Zweitversuch).
- (2) ¹Einmalig im Studium wird eine zweite Wiederholung ohne Angabe von Gründen gewährt (einmaliger Drittversuch). ²Der Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung gemäß Satz 1

ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Wiederholungsprüfung zu stellen. ³Unterbleibt dies, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. ⁴Bestehen Studierende die zweite Wiederholungsprüfung nicht, so ist sie ebenso endgültig nicht bestanden. ⁵In den Fällen der Sätze 3 und 4 erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid.

- (3) ¹Im Übrigen ist eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen (Drittversuch) nur auf Antrag und nur dann zulässig, wenn die übrigen Leistungen erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung kann unter Erteilung von Auflagen erfolgen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und müssen zum Bestehen der Modulprüfungen alle Prüfungsleistungen bestanden sein, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (5) ¹Festlegungen zu einem Wiederholungstermin sind zu Beginn des Moduls in der Modulkündigung zu treffen. ²Der Termin einer Prüfung ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen. ³Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfungen kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen; in diesem Fall sind die Studierenden rechtzeitig vorher über die geänderten Bedingungen zu informieren.
- (6) ¹Anträge von Studierenden auf Anerkennung eines Härtefalls sind ausnahmsweise unter Darlegung einer belastenden Ausnahmesituation schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen des Prüfungsergebnisses im elektronischen Studien – und Prüfungsverwaltungssystem der Universität Jena über das Prüfungsamt einzureichen und zu begründen. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit nachwiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studienfach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Masterarbeit verbundene Arbeitsbelastung von 900 h nicht überschreitet.
- (2) ¹Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird das Thema der Masterarbeit eingereicht, welches von einer vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten prüfenden Person aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gestellt und betreut wird (betreuende Person). ²Für die Bewertung einer Masterarbeit werden jeweils drei Prüfende bestellt, jeweils eine von jeder der drei beteiligten Hochschulen, wobei einer der drei Prüfenden der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss. ³Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. ⁴Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Masterarbeit schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Zur Masterarbeit zugelassen wird, wer
 - 1. an den drei beteiligten Hochschulen für den Masterstudiengang eingeschrieben ist,
 - 2. den erfolgreichen Abschluss der folgenden Module gemäß Musterstudienverlaufsplan nachweist:
 - a. „Introduction to Photon Science“

- b. „Adjustment“
- c. „IT and Research Methodology“
- d. „Practical Training“
- e. "Research Training“

3. eine Masterarbeit im Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule im selben Studiengang befindet.
- (4) ¹Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der die Arbeit betreuenden Person. ²Hierüber ist unter Benennung des Themas der Masterarbeit und der prüfenden Personen ein Bescheid zu erstellen. ³Die Befugnis zur Entscheidung kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auch auf die vorsitzende Person übertragen werden.

§ 18 Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit umfasst eine schriftliche Dokumentation und wird mit einer mündlichen Verteidigung abgeschlossen.
- (2) ¹Die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Dokumentation der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.
- (3) ¹Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen einmalig um bis zu 3 Monate verlängert werden. ²Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme der betreuenden Person beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Bei krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen ist, ruht die Bearbeitungsdauer für die Dauer der Prüfungsunfähigkeit, sofern das Kompetenzziel des Moduls trotz Unterbrechung der Bearbeitung noch zu erreichen ist. ⁵Anderenfalls kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen. ⁶Der durch den Prüfungsausschuss veranlasste Abbruch des Prüfungsversuchs wird als Rücktritt mit Erlöschen der Zulassung gewertet. ⁷In diesem Fall ist die Masterarbeit unter Neubeantragung der Zulassung mit einem neuen Thema anzumelden. ⁸Bei der Entscheidung über den Prüfungsabbruch sind sowohl das Thema als auch der bereits verstrichene Zeitraum zu berücksichtigen.
- (4) ¹Mit Einverständnis der betreuenden Person kann das Thema der Masterarbeit einmalig und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit eines neuen Themas nicht angerechnet. ³Eine nicht wesentliche Änderung des Themas ist mit der betreuenden Person abzustimmen.
- (5) ¹Die schriftliche Dokumentation der Masterarbeit ist fristgemäß in gedruckter sowie in sicherer, dem Stand der Technik entsprechender digitaler Form im Prüfungsamt einzureichen. ²Die Anzahl der gedruckten Exemplare ist an den jeweiligen lokalen Regularien zur Begutachtung und Aufbewahrung zu bemessen.
- (6) ¹Bei der Abgabe der schriftlichen Dokumentation der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht haben. ²Die Versicherung muss auch die Erklärung enthalten, dass die eingereichte Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden oder in deutscher oder einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen ist. ³Bis zur Abgabe der Eigenständigkeitserklärung wird die Masterarbeit nicht bewertet.

§ 19 Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die schriftliche Dokumentation der Masterarbeit ist in der Regel von drei prüfenden Personen zu begutachten, wobei jeweils eine hiervon von jeder der drei beteiligten Hochschulen stammt. ²Einer der Prüfenden soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat (betreuende Person). ³Alle weiteren Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Abweichend von Abs. 10 Satz 1 ist bei extern angefertigten Masterarbeiten eine vierte prüfende Person zu bestellen. ⁵Diese soll vorbehaltlich der Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 3 diejenige sein, die das Verfahren in der externen Institution fachlich begleitet hat. ⁶Mindestens eine prüfende Person soll der Statusgruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ⁷Die Gutachten sollen innerhalb von 6 Wochen erstellt werden. ⁸Die einzelne Bewertung durch die Prüfenden ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (2) Die Ergebnisse der Arbeit werden von den Studierenden im Rahmen einer mündlichen Verteidigung in einer in der Regel 20 bis 30-minütigen Präsentation vorgetragen und anschließend diskutiert.
- (3) ¹Die Note der Masterarbeit wird zu drei Vierteln aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachten sowie zu einem Viertel aus der Note der mündlichen Verteidigung gebildet. ²Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn alle Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) ¹Ist die Masterarbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Masterarbeit einmal wiederholt werden. ²Zur Wiederholung der Masterarbeit haben sich die Studierenden mit einem neuen Thema unter Benennung einer, die Arbeit betreuende Person beim Prüfungsausschuss zu melden. ³Die zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder nach Zulassung zur Modulprüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktreten. ²Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Prüfungsleistung. ³Ein Rücktritt nach Beendigung der Prüfung ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 von Studierenden triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall von Studierenden bzw. bei Kinderbetreuungs- oder Pflegepflichten ist von diesen eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung einzureichen, so dass der Prüfungsausschuss in der Lage ist, eine Feststellung über das Bestehen/Nichtbestehen der Prüfungsfähigkeit zu treffen. ³Werden die Gründe anerkannt, hat die Prüfungsteilnahme zum nächstmöglichen Termin zu erfolgen.
- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). ²Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (Note 5,0). ³Im Falle einer schweren Täuschung durch Plagiat oder vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit, desgleichen bei wiederholter Täuschung kann der Prüfungsausschuss Studierende für die Dauer von bis zu zwei Semestern von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in

diesem Studiengang ausschließen. ⁴In besonders schwerwiegenden oder arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten kann der gemeinsame Prüfungsausschuss Studierende mit der Folge einer Exmatrikulation dauerhaft in diesem Studiengang ausschließen. ⁵Vor der jeweiligen Entscheidung sind die Studierenden anzuhören.

§ 21

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) ¹Der Grad Master of Science wird vergeben, wenn die Modulprüfungen des Studiengangs im Umfang von 90 Leistungspunkten sowie die Masterarbeit mit 30 Leistungspunkten bestanden sind. ²Die Gesamtnote wird als mit den ECTS-Punkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet. ³Es gilt § 15 Abs. 2 und 5.
- (2) ¹Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt. ²Zudem wird entsprechend den Beschlüssen der KMK im Regelfall eine relative Note ausgewiesen. ³Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. ⁴Anderenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.
- (3) Bei der Abschlussnote des Studiums wird bei einem Durchschnitt bis 1,1 zusätzlich das Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 22

Abschlussdokumente

- (1) ¹Über das erfolgreich absolvierte Masterstudium ist unverzüglich ein gemeinsames Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnungen der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag der oder des Studierenden auch die Zusatzmodule aufgenommen. ³Es enthält zudem die Gesamtnote der Masterprüfung und nennt das Thema der Masterarbeit. ⁴Das Zeugnis ist von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses oder deren Vertretung zu unterzeichnen und mit dem Siegel der drei Universitäten zu versehen. ⁵Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte notwendige Prüfungsleistung erbracht und somit abgeschlossen wurde.
- (2) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO sowie das Transcript of Records jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgegeben. ²Das Transcript of Records enthält in strukturierter Form alle erbrachten Studien-, Prüfungs- sowie auf Antrag auch Zusatzleistungen.
- (3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.
- (5) ¹Mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science im Studiengang beurkundet.
- (6) Die Urkunde ist von der vorsitzenden Person des gemeinsamen Prüfungsausschusses oder deren Vertretung zu unterzeichnen und mit dem Siegel der drei Universitäten zu versehen.

§ 23 **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Haben Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass Studierende hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde und das Transcript of Records einzuziehen. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird Studierenden in angemessener Frist durch die Prüfenden Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Die Einsichtnahme in schriftliche Prüfungsarbeiten erfolgt bei den Prüfenden; die Einsicht in die Prüfungsakte oder in die Unterlagen zur Masterarbeit auf Antrag der Studierenden im Prüfungsamt. ²Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ³Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 25 **Belastende Verwaltungsakte, Rechtsbehelfsverfahren**

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Die Partneruniversitäten arbeiten in derartigen Angelegenheiten vertrauensvoll zusammen und stellen gegebenenfalls notwendige Unterlagen bereit. ³In allen anderen Angelegenheiten nach dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴In Angelegenheiten nach dieser Ordnung werden Rechtsbehelfsverfahren im Namen der Universität Jena abgeschlossen.
- (2) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder ansonsten Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (3) ¹Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Widerspruchsbescheid ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 26 **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

§ 27
Inkrafttreten

1Die Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, nach ihrer Bekanntmachung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie am 1. Oktober 2026 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang für den Studiengang Photon Science and Technology ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

Ausgefertigt und zugestimmt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Jena am 8. Juli 2025

Karlsruhe, den 5. November 2025

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven
(Präsident des KIT)